

**Finanz- und Beitragsordnung (FBO)**  
des Billard-Club Stuttgart 1891 e.V.  
in der ab dem Geschäftsjahr **2019 / 2020** geltenden Fassung

(Die Ziffern 2 bis 10 betreffen wie früher die Finanzordnung die Kassenführung, Die Ziffern 11 bis 24 regeln wie früher die Beitragsordnung die Vorgehensweise bei der Entrichtung von Gebühren und Zahlungen zwischen Verein und Mitglied.)

1. Gemäß Ziffer 18 der Vereinssatzung hatte der Vorstand des Billard-Club Stuttgart 1891 e.V. in seinen Sitzungen vom 24.04. und 29.05.2017 im Zusammenhang mit der Kündigung früherer Mietverhältnisse sowie der Anmietung neuer Räumlichkeiten in Stuttgart-Feuerbach, Dornbirner Straße 11, als Ersatz der früher getrennten Finanzordnung und Beitragsordnung eine zusammengefaßte Finanz- und Beitragsordnung beschlossen bzw. vorgeschlagen. Diese **Fassung** berücksichtigt und zeigt im Fettdruck die Änderungen am **19.07.2019**.

2. Kostendeckung und Solidarität

Für den BC Stuttgart 1891 gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips soll der BC Stuttgart 1891 die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in allen betriebenen Sportarten ermöglichen.

3. Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muß vom Vorstand (mindestens 2 Mitglieder nach Ziffer 9.3 der Satzung) ein Haushaltsplan aufgestellt werden, der der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Haushaltsplan muß sich nach folgenden Buchungskreisen richten, in denen Ausgaben und Einnahmen unter Beachtung steuerlicher Vorschriften verbucht werden:

- 3.1 Beiträge, Gebühren  
(DBU, BVBW, WLSB, Mitgliedsbeiträge, Retouren und Mahngebühren, Sonstige Beiträge und Gebühren)
- 3.2 Steuern, Versicherungen, Spenden, Darlehen, Zuschüsse  
(Steuern, Versicherungen, Sponsorengelder, Spenden, Zinsen, Zuschüsse Dritter für den Verein, Zuschüsse Dritter über den Verein für Mitglieder, Darlehensaufnahmen, Darlehenstilgungen, Darlehenszinsen, Sonstiges)
- 3.3 Spielbetrieb  
(Fahrtkosten, Spesen Spieltage, Spesen Einzelmeisterschaften, Tischbezüge und Tischpflege, jährliches Billardzubehör, Trainingskosten, Strafen, Ehrenamtszuschüsse, Übungsleiterzuschüsse, Sonstiges Spielbetrieb)
- 3.4 Festlichkeiten  
(Weihnachtsfest, Sommerfest, Sonstige Festlichkeiten)
- 3.5 Vereinsvermögen  
(Billardtische, einmaliges Billardzubehör, Sonstiges Vereinsvermögen)
- 3.6 Büroaufwand und Porto  
(Büromaterial, Postwertzeichen, Bankgebühren, Sonstiger Büroaufwand)
- 3.7 Sonstiges  
(Miete, Raumausstattung, Kautionen für Queuefächer, Transponder und **Arbeitsleistungen**, Werbung, Plakate, Getränkeautomaten, Zeitschriften, Internes Verrechnungskonto, Anderes Sonstiges)

4. Jahresabschluß

Im Jahresabschluß müssen vom Kassenwart alle Einnahmen und Ausgaben des BC Stuttgart 1891 für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Der Jahresabschluß ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Ziffer 16 der Satzung zu prüfen und bedarf auf der Mitgliederversammlung aufgrund eines Prüfungsberichtes der Genehmigung. Der Jahresabschluß hat eine Aufstellung des Vereinsvermögens zu enthalten.

**19.07.2019**

## 5. Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, alle Einnahmen und Ausgaben werden von ihm verbucht. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie in einem Buchungskreis 3.1 bis 3.7 des Haushaltsplans vorgesehen oder vom Vorstand als Sonstiges genehmigt sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel vorhanden sind. Im Zweifel kann der Kassenwart eine Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied verlangen. Die Führung des Kassenbuchs wird mindestens einmal jährlich von einem Steuerfachmann geprüft.
- 5.2 Der Kassenwart erstattet in Vorstandssitzungen Bericht über den Kassenstand. Es gibt nur eine Vereinskasse, die ein Guthaben auf einem Girokonto und Bargeldbestände beim Kassenwart und beim Präsidenten für Barzahlungen umfaßt.
- 5.3 Sonderkassen mit eigenem Girokonto können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen (z.B. für Großveranstaltungen, Umzug in neue Räumlichkeiten) und zeitlich befristet genehmigt werden. Dann können entsprechende Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gezahlt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben einer solchen Sonderkasse ist vom Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkasse muß in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranlassung erfolgen.

## 6. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 6.1 Alle nach dieser Finanz- und Beitragsordnung fälligen Zahlungen der Mitglieder werden vom Verein gemäß dieser Finanz- und Beitragsordnung erhoben und verbucht. Öffentliche Zuschüsse und Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen und aus dem Getränkeverkauf werden in der Vereinskasse verbucht.
- 6.2 Spenden und Einnahmen aus Werbeverträgen mit Sponsoren werden in Vorstandssitzungen behandelt und aus steuerlichen Gründen über die Vereinskasse gebucht. Der Kassenwart ist berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerbegünstigte Spenden an den Verein zu unterzeichnen.

## 7. Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Girokonto der Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg mit den erforderlichen Angaben vorhanden sein. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 1.6. des auslaufenden Geschäftsjahres beim Kassenwart abzurechnen. Bei den Umzugs- und Renovierungskosten darf diese Frist geringfügig überschritten werden.

## 8. Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten

dem Kassenwart für den Bürobedarf bis zu einem Betrag von € 1.000,-  
dem Präsidenten bis zu einem Betrag von € 2.500,-  
dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-  
der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## 9. Darlehen

- 9.1 Der Vorstand kann für den Verein zur Deckung der Kosten für die Einrichtung neu angemieteter Räume und der Umzüge außer den dafür bereits vorhandenen Mitteln und eventuellen öffentlich rechtlichen Zuschüssen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen bei Vereinsmitgliedern aufnehmen.
- 9.2 Zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem jeweiligen Bedarf des Gesamtdarlehens sind die Darlehensverträge vereinsseitig durch den Präsidenten und den Kassenwart zu unterzeichnen. Die Darlehen werden vertragsgemäß mit 3% pro Jahr verzinst.
- 9.3 Auf der Mitgliederversammlung ist ein Finanzplan für mehrere kommende Jahre bis zur vollständigen Tilgung der Darlehen vorzulegen. **Die jährliche Darlehensrückzahlung ist vom Vorstand an die Finanzlage des Vereins anzupassen und darf Wünsche der Darlehensgeber berücksichtigen.**
- 9.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 4.2.2016 hat den Ziffern 9.1 und 9.2 zugestimmt.

## 10. Getränkeautomaten

Der Vorstand hat die Anschaffung von Getränkeautomaten beschlossen. Die Abrechnung der entsprechenden Ausgaben und Einnahmen erfolgt unter Sonstiges im Buchungskreis 3.7.

## 11. Zahlungen der Mitglieder

Die nachfolgenden Ziffern 12 bis 24 regeln wie vorher die Beitragsordnung alle Einzelheiten über die Vorgehensweise und die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen (Ziffer 7.3 der Satzung), Umlagen (Ziffer 7.4 der Satzung) und anderen Gebühren und Zahlungen zwischen Verein und Mitglied.

## 12. Zustimmungsbedürftigkeit

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen **und Kautionen für Arbeitsleistung im Verein** werden nach Ziffer 11 der Satzung vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Andere Gebühren, z.B. Kautionen **für Queuefächer und Transponder** legt der Vorstand fest.

## 13. Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand hat wegen der Kosten für die Einrichtung und Anmietung der neuen Räume zur Anwendung ab dem neuen Geschäftsjahr ab dem **1.7.2019** die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge vorgeschlagen:

Mitgliedsbeiträge Ordentlicher Mitglieder					
		(monatlich abgebucht)	Karambol	Snooker	Pool
13.1	Ehrenmitglieder		0,-- €	0,-- €	0,-- €
13.2	Aktive Mitglieder ab 19 Jahre				
	mit Trainingsentgelt		75,-- €	85,-- €	65,-- €
	ohne Trainingsentgelt		25,-- €	25,-- €	25,-- €
13.3	Fördernde Mitglieder		20,-- €	20,-- €	20,-- €
13.4	Aktive Mitglieder bis 18 Jahre				
	Schüler, Studenten, Erwerbslose				
	mit Trainingsentgelt		37,50 €	42,50 €	32,50 €
	ohne Trainingsentgelt		12,50 €	12,50 €	12,50 €
13.5	Ermäßigte Mitglieder	(nur mit Beschluß des Vorstands möglich)			
13.6	2 Monate Schnupper Flatrate	(einmalig in bar)	100,-- €	100,-- €	100,-- €
	1 Jugendlicher bis 16 Jahre in Begleitung eines				

## Erziehungsberechtigten Erwachsenen unentgeltlich

Mitgliedsbeiträge Außerordentlicher Mitglieder:

		Karambol	Snooker	Pool
13.7	(in bar zu bezahlen)	15,-- € (gr)	15,-- €	
	bis 1 Stunde gelöscht	10,-- € (kl)		10,-- €

## 14. Aufnahmeformular und Barzahlung

Alle Mitglieder müssen wegen des Versicherungsschutzes und steuerlicher Prüfbarkeit ein Aufnahmeformular ausgefüllt haben (Außerordentliche Mitglieder eine Anmeldung ohne Abbuchungsermächtigung). Es sind keine Tischgelder zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge Außerordentlicher Mitglieder gemäß 13.7 und einmalig die Schnupper Flatrate gemäß 13.6 werden von den dazu befugten anwesenden Vereinsmitgliedern jeweils in bar eingezogen und in der Kasse verbucht.

## 15. Abbuchung der anderen Mitgliedsbeiträge

Soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand besteht werden alle Mitgliedsbeiträge gemäß 13.2 bis 13.6 für alle Mitglieder vom Verein monatlich am ersten Arbeitstag der Bank per Lastschriftverfahren abgebucht. **Wenn auf einer Mitgliederversammlung ab dem Beginn des Geschäftsjahres Mitgliedsbeiträge erhöht werden, dann werden die fehlenden Beträge bei der nächsten monatlichen Abbuchung nachträglich abgebucht.** Entsprechendes gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung eine Umlage **oder andere Zahlung** beschlossen wird. Diese Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des von ihnen im Aufnahmeantrag benannten Girokontos zu sorgen. Durch fehlende Deckung zusätzlich anfallende Bankgebühren werden dem Mitglied belastet. Eine bankenrechtlich zulässige Retourbuchung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung berechtigter Forderungen des Vereins.

## 16. Ermäßigte Mitgliedsbeiträge

Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag gemäß 13.4 muß mit entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht werden. (Sonstige Ermäßigungen, z.B. für Gruppen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands möglich). In jedem Mitgliedsbeitrag sind Beiträge für die Sportversicherung und an den BVBW und WLSB zu zahlende Gebühren enthalten.

## 17. Aufnahmegebühr und Kautionen

Die einmalige Aufnahmegebühr in den Verein für Ordentliche Mitglieder beträgt 30,-- €. Die einmalige Kaution für ein abschließbares Queuefach beträgt 50,-- €. Die einmalige Kaution für einen Transponder (Türöffner nur für Ordentliche Mitglieder) beträgt 20,-- €. **Die Kaution für die Leistung der Arbeiten im Verein beträgt 50,-- € pro Jahr. Die Kautionen für das Queuefach bzw. den Transponder werden durch die dazu befugten Vereinsmitgliedern in bar erhoben und in der Kasse verbucht und bei Rückgabe des Schlüssels bzw. Transponders zurückgezahlt. Die Kaution für abzuleistende Arbeiten wird in halbjährlichen Beträgen von 25,-- € abgebucht und nach Ableistung der Arbeiten zurücküberwiesen bzw. als Kaution für das Folgejahr angerechnet.**

## 18. Wahl der Beitragsform

Ordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 5.1 der Satzung mit den Beitragsformen gemäß 13.1, 13.2, 13.4 und 13.5 können bei entsprechender Qualifikation an den Einzeltournieren und Mannschaftswettbewerben des Vereins, des BVBW und der DBU teilnehmen, nicht jedoch Außerordentliche Mitglieder nach Ziffer 5.4 der Satzung und Ziffer 13.7 der FBO. Die Festlegung zwischen den Beitragsformen 13.2, 13.4 und 13.5 kann nur im Einvernehmen mit

dem betroffenen Sportwart erfolgen und geändert werden, der erforderlichenfalls auch eine Änderung beim BVBW und bei der DBU vornimmt. Sie ist im Regelfall nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. In Sonderfällen (z.B. längere Krankheit, berufliche Verpflichtungen, Beendigung der Mitgliedschaft) kann der Vorstand einem quartalsweisen Wechsel zwischen diesen Beitragsformen zustimmen.

#### 19. Änderung der persönlichen Angaben

Spätere Veränderungen der früher genannten persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

Namensänderung (z.B. alter und neuer Name bei Heirat),  
 Adressenänderung (z.B. bei Umzug oder Änderung des Straßennamens),  
 Änderung der Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil),  
 Änderung der E-Mail Adresse (bzw. des Faxanschlusses),  
 Änderung der Bankverbindung (z.B. neue IBAN-Nummer des Girokontos),  
 Änderung des Status (Aktives Mitglied / Förderndes Mitglied),  
 Wegfall von Gründen für die Beitragsform gemäß 13.4 (z.B. Ende des Studiums),  
 Wechsel zwischen den Sportarten Karambol, Pool und Snooker.

#### 20. Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben. Sie werden insbesondere bei Mitgliedern nach 13.1 bis 13.5 dringend für den Sportbetrieb, Einladungen, Benachrichtigungen und den Zahlungsverkehr benötigt. Sie werden nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

Jedes neue Mitglied, **dessen personenbezogene Daten im Verein der Datenverarbeitung einschließlich der Speicherung und der für den Sportbetrieb notwendigen Weitergabe unterliegen**, hat im **Aufnahmeantrag** eine in der DSGVO vorgeschriebene Einwilligungserklärung zu dieser Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten abzugeben.

Die Nichtbereitstellung der Daten, die Nichtabgabe der Einwilligungserklärung oder der Widerruf einer Einwilligung muß nach der DSGVO möglich sein, führt aber zur Ablehnung oder Beendigung der Mitgliedschaft, da ohne diese Daten kein geregelter Sportbetrieb möglich ist.

#### 21. Übungsleiterpauschalen, Ehrenamtspauschalen und Spenden

Es können Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Pauschalen an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schiedsrichterobleute, Gerätewarte und Sanitätswarte gezahlt werden.

Alle Mitglieder und Dritte können Spenden an den BC Stuttgart 1891 überweisen, die vom zu versteuernden Einkommen des Spenders abgezogen werden dürfen. Der BC Stuttgart 1891 kann dafür Spendenbescheinigungen ausstellen, da er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Das gilt auch, wenn auf die Zahlung einer der genannten vertraglich vereinbarten Pauschalen verzichtet und **dies als** Spende dem Verein **zur Verfügung gestellt** wird und gleichzeitig nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge abgebucht werden.

#### 22. Erster Mitgliedsbeitrag

Bei Vereinseintritt bis zum 14. eines Monats (Datum der Antragstellung) wird die Aufnahmegebühr und wegen der Versicherungsdeckung der volle Mitgliedsbeitrag für diesen Monat abgebucht. Bei Vereinseintritt ab dem 15. eines Monats wird nur die Aufnahmegebühr, aber für diesen Monat kein Mitgliedsbeitrag abgebucht.

23. Letzter Mitgliedsbeitrag

Der Vereinsaustritt ist nur gemäß Ziffer 6.2 der Satzung möglich, und zwar durch eine vor dem 1.4. (drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres) zugehende schriftliche Austrittserklärung an die gültige Postanschrift des Vereins. Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Die Abbuchungsermächtigung gilt wegen der Zahlungsverpflichtungen des Vereins bis zum Ende des Quartals nach Zugang der schriftlichen Austrittserklärung. Bei einem Austritt wegen der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist bis zum Ende des Quartals nach Zugang der Kündigung nur der vor der Erhöhung gültige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

24. Zusätzliche Abbuchungen

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Lehrgänge, Turniere, usw.) gelten gesonderte Gebühren, die vom Veranstalter im Einzelnen festgelegt werden und zu Abbuchungen durch den Verein führen können. Beim Verein abgebuchte Strafen für einzelne Mitglieder, die nach einer Meldung für ein Turnier ohne entschuldbaren Grund nicht teilgenommen haben, werden beim Mitglied zusammen mit einem der folgenden Mitgliedsbeiträge abgebucht.

25. Zustimmung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung vom **19. 07. 2019** hat der satzungsgemäß zustimmungsbedürftigen Änderung in der Ziffer 13 **und der Einführung einer Kaution für die Arbeitsleistungen nach Ziffer 17** zugestimmt.